

Jahresabschluss und Lagebericht

zum 31. Dezember 2021

Bestätigungsvermerk

Wirtschaftsförderung Dortmund

Dortmund

Wirtschaftsförderung Dortmund, Eigenbetrieb, Dortmund

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA

PASSIVA

	<u>31.12.2021</u>	<u>Vorjahr</u>		<u>31.12.2021</u>	<u>Vorjahr</u>
	€	T€		€	T€
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	25.565,00	26
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche			II. Kapitalrücklage	3.090.108,21	3.034
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie			III. Gewinnvortrag	711.979,82	712
Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>430,00</u>	<u>1</u>	IV. Jahresüberschuss	<u>641.516,86</u>	<u>323</u>
II. Sachanlagen				<u>4.469.169,89</u>	<u>4.095</u>
1. Grundstücke und Bauten	1.519.822,98	1.539	B. SONDERPOSTEN AUS SONSTIGEN FÖRDERMITTELN	979,21	0
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>460.259,00</u>	<u>486</u>	C. RÜCKSTELLUNGEN		
	<u>1.980.081,98</u>	<u>2.025</u>	Sonstige Rückstellungen	1.738.490,62	1.129
III. Finanzanlagen			D. VERBINDLICHKEITEN		
Beteiligungen	<u>114.098,54</u>	<u>78</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	447.998,02	299
	<u>2.094.610,52</u>	<u>2.104</u>	2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger	363.107,05	131
B. UMLAUFVERMÖGEN			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	32
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4. Verwendungsverpflichtung	2.980.271,62	0
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40.127,67	32	5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>43.515,01</u>	<u>12</u>
2. Forderungen gegen den Träger	8.741.213,57	5.005		<u>3.834.891,70</u>	<u>474</u>
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.215.313,93</u>	<u>603</u>	E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>2.159.927,41</u>	<u>2.155</u>
	<u>9.996.655,17</u>	<u>5.640</u>		<u>12.203.458,83</u>	<u>7.853</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>112.193,14</u>	<u>109</u>			
	<u>12.203.458,83</u>	<u>7.853</u>			

Wirtschaftsförderung Dortmund, Eigenbetrieb
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	<u>2021</u>	<u>Vorjahr</u>
	€	T€
1. Umsatzerlöse	446.774,40	225
2. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	17.289.314,66	14.958
3. Sonstige betriebliche Erträge	318.247,11	211
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	6.094.736,69	6.033
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.940.304,88</u>	<u>1.932</u>
	8.035.041,57	7.965
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	67.973,72	168
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	9.308.417,02	6.927
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>1.387,00</u>	<u>11</u>
8. Ergebnis nach Steuern	<u>641.516,86</u>	<u>323</u>
9. Jahresüberschuss	<u><u>641.516,86</u></u>	<u><u>323</u></u>

A n h a n g

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Angaben

- II. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung
gem. § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 HGB
 - 1. Bilanz
 - 2. Gewinn- und Verlustrechnung

- III. Sonstige Angaben

I. Allgemeine Angaben

Die Wirtschaftsförderung Dortmund selber wird nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, einer eigenen Satzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) in der Fassung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644 / SGV NRW 641) als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt. Dabei entscheidet der Rat der Stadt nach Maßgabe des § 41 GO NRW und des § 4 EigVO NRW über die grundlegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes und wird dabei vom Betriebsausschuss unterstützt.

Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Dortmund entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW in Verbindung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anlagenspiegels entspricht den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Aufgrund der hier vorliegenden Besonderheiten sowie zur Erhöhung der Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses sind Posten in Übereinstimmung mit § 265 Abs. 6 HGB umbenannt worden. Der Posten „Verwendungsverpflichtung“ wurde gem. § 265 Abs. 5 HGB neu eingefügt.

II. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanz

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird im Anlagennachweis mit Anschaffungswerten, Abschreibungen und Restbuchwerten ausgewiesen (s. Anlage „Anlagenspiegel“). Die Bewertung der Zugänge erfolgt zu den Anschaffungskosten einschließlich der Vorsteuer, abzüglich Rabatte oder Skonti. Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich gemäß § 35 GemHVO nach der linearen Abschreibungsmethode über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer auf der Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für Gemeinden. Zugänge des Wirtschaftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis €800,00 werden im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben.

Innerhalb der Finanzanlagen werden u.a. die von der Wirtschaftsförderung erworbenen Beteiligungen an der „newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH“, Datteln, ausgewiesen.

Dazu gehören die im Jahr 2010 erworbene 15 %ige Beteiligung und die beiden im Jahr 2021 neu erworbenen Beteiligungen, die bis dahin von der „Wirtschaftsförderung Unna“ (10%ige Beteiligung)

und von der „Stadt Lünen“ (5%ige Beteiligung) gehalten wurden. Das Stammkapital beträgt T€100. Der Jahresüberschuss des letzten verfügbaren Geschäftsjahres 2020 beläuft sich auf T€3. Zudem befinden sich innerhalb der Finanzanlagen eine in 2013 erworbene 26 %ige Beteiligung an der „DORTMUNDtourismus GmbH“, Dortmund, mit einem Stammkapital von T€25. Im letzten verfügbaren Geschäftsjahr 2020 erwirtschaftete die „DORTMUNDtourismus GmbH“ einen Jahresüberschuss von T€3. Desweiteren hält die Wirtschaftsförderung Dortmund eine in 2016 erworbene 27%ige Beteiligung an der „Ruhr:HUB GmbH“, Essen. Das Stammkapital der „Ruhr:HUB GmbH“ beträgt T€5,2. Die Gesellschaft hat im letzten verfügbaren Geschäftsjahr 2020 einen Verlust von T€ 374 erwirtschaftet.

Übersicht der „Forderungen nach Restlaufzeit“

Forderungen	Insgesamt	Davon	
		bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr
	T€	T€	T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40	40	0
Forderungen gegen den Träger (Stadt Dortmund)	8.741	8.741	0
Sonstige Vermögensgegenstände	1.214	1.214	0
Gesamt	9.995	9.995	0

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände sowie Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert angesetzt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird ebenfalls mit dem Nennwert angesetzt. Er wird für Ausgaben gebildet, die im alten Geschäftsjahr getätigt wurden, aber Aufwand für das neue Geschäftsjahr darstellen.

Eigenkapital

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 30.06.2005 mit Beschluss der neuen Betriebsatzung für die Wirtschaftsförderung Dortmund das Stammkapital auf € 25.565 festgesetzt.

Das Eigenkapital umfasst neben dem Stammkapital auch die Kapitalrücklagen, den Gewinnvortrag und das Jahresergebnis.

Die Erhöhung der Kapitalrücklage (2021: T€3.090; 2020: T€3.034) gegenüber dem Vorjahr ergibt sich durch die mit Wirkung zum 01.01.2013 erfolgte stadtweite Umstellung des Verfahrens, die investiven Zuschüsse in den Bilanzen der Eigenbetriebe nicht wie bisher als Sonderposten, sondern als Kapitalrücklage auszuweisen. Im Jahr 2021 beträgt die Zuführung T€6.

Rückstellungen

a) Pensionsrückstellungen / Krankheitsbeihilfe und Sterbegeld für Pensionäre

Am 10.12.2009 hat der Rat der Stadt entschieden, dass Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen inklusive Krankheitsbeihilfe und Sterbegeld für Pensionäre ab dem 31.12.2009 ausschließlich im städtischen Jahresabschluss bilanziert werden. Die bisherige Bilanzierung bei den Eigenbetrieben entfällt damit. Bei der Stadt werden für Pensionen und Nebenleistungen für Pensionäre des Eigenbetriebs T€7.938 und T€1.769 bilanziert. Für die laufenden Pensionszahlungen ist der Betrieb wirtschaftlich verpflichtet und leistet diese im Rahmen der monatlichen Personalzahlungen. Insoweit besteht eine sonstige finanzielle Verpflichtung des Betriebs.

b) Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen wurden für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet, die sich vorwiegend aus Verbindlichkeiten gegenüber der Belegschaft (einschließlich Altersteilzeit) sowie nachlaufenden Eingangsrechnungen zusammensetzen. Die Beträge sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet worden.

Übersicht „Sonstige Rückstellungen“

Sonstige Rückstellungen	01.01.2021	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2021
	€	€	€	€	€
1. Verpflichtung gg. Belegschaft					
a) Ausstehender Urlaub	342.323,30	342.323,30	0,00	324.162,08	324.162,08
b) Gleitzeitguthaben	92.012,67	92.012,67	0,00	64.062,42	64.062,42
c) Altersteilzeit (inkl. LAS)	142.518,00	111.155,00	0,00	15.283,43	46.646,43
2. Jahresabschlusskosten	84.711,44	82.716,02	1.995,42	84.119,78	84.119,78
3. Nachlaufende Eingangsrechnungen	466.723,53	323.056,61	101.886,86	1.177.719,85	1.219.499,91
Gesamt	1.128.288,94	951.263,60	103.882,28	1.665.347,56	1.738.490,62

Erläuterungen:

zu 1.)

- a) Die Anzahl der Resturlaubstage ist um 111 Tage zurückgegangen (2021: 990 Tage; 2020: 1.101 Tage); die zugehörige Rückstellung fällt dadurch um T€8 geringer aus.

- b) Im Vorjahresvergleich ist die Rückstellung für Gleitzeitguthaben aufgrund des um 630,65 Std. niedrigeren Gleitzeitguthabens in Stunden (2021: 1.553,60 Std.; 2020: 2.184,25 Std.) um T€8 gesunken.

- c) Der Rückstellungsbetrag für Altersteilzeit (Laufende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse und geregelte Anwartschaften) ¹ veränderte sich im Jahr 2021 durch den allgemeinen Verbrauch i. H. v. T€11 und durch eine Zuführung i. H. v. T€5 von T€42 (2020) auf T€46.

Für die Rückstellungen ist der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren angesetzt worden. Den versicherungsmathematischen Rückstellungsberechnungen liegen als Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 2018G von Klaus Heubeck zugrunde. Für Altersteilzeitverpflichtungen wurde ein Rechnungszinssatz von 1,35 % berücksichtigt sowie ein Gehaltstrend von 2,40 % p. a. zu Grunde gelegt.

Der Rat der Stadt Dortmund hatte am 08.12.2016 in seiner Sitzung beschlossen, dass Altersteilzeit (ATZ) für Tarifbeschäftigte nach den Regelungen des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) ab 2017 nur noch im Rahmen einer Quote von 2,5 % gewährt wird. Da die Quote bei der Wirtschaftsförderung bereits überschritten war, bestand für Tarifbeschäftigte der Wirtschaftsförderung bis zum Jahr 2019 kein weiterer Anspruch auf den Abschluss eines Altersteilzeitvertrages. Infolgedessen wurde für ungeregelte Anwartschaften ² bei den Tarifbeschäftigten in den Jahren 2016 bis 2018 kein Rückstellungsansatz mehr gebildet.

Für das Jahr 2020 und für das Jahr 2021 war die Quote aber noch nicht erfüllt. Es bestand für beide Jahre die Möglichkeit für eine weitere Altersteilzeitbewilligung, die auch in Anspruch genommen wurde. Der für das Jahr 2021 gebildete Rückstellungsansatz wurde um T€15 erhöht (2020: T€1).

Die Möglichkeit der Altersteilzeit für Beamte und Beamtinnen wird ab 2013 bis auf weiteres nicht mehr angeboten.

zu 2.)

Die Rückstellungen für die Jahresabschlusskosten i. H. v. T€84 beinhalten T€21 für die Aufwendungen für das Gesamthonorar des Wirtschaftsprüfers (Prüfung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsförderung Dortmund zum 31.12.2021). Hinzu kommen die Kosten für das versicherungsmathematische Gutachten Altersteilzeit i. H. v. T€ und T€ für die Berechnung der

¹ Geregelte Anwartschaft: Altersteilzeitvertrag ist unterschrieben, die Altersteilzeit hat aber zum Bilanzstichtag noch nicht begonnen.

² Ungeregelte Anwartschaft: Auf Basis von vertraglichen Regelungen besteht für einen gewissen Personenkreis die Möglichkeit, zukünftig einen Altersteilzeitvertrag abzuschließen.

Pensionsrückstellungen durch das Personalamt. Für die zu den Jahresabschlussarbeiten zuzu-rechnenden Personalkosten wurden T€1 zurückgestel lt.

zu 3.)

Bei den Rückstellungen nachlaufende Eingangsrechnungen entfallen T€92 auf die 4. Quar-talsrechnung „Breitbandausbau“. Der Rückstellungsbetrag für die von einigen Fördermittelgebern verlangten Vorprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt von projekt-zugehörigen Abrechnungsunterlagen für die Jahre 2019-2021 summiert sich auf T€0.

Weitere Rückstellungen entfallen auf den Bereich der Gründungsförderung. Hierbei handelt es sich u.a. um start2grow-Preisgelder i. H. v. T€3, 1. Es sind überwiegend Verpflichtungen aus dem Jahr 2021, die aber erst in den Folgejahren ausgezahlt werden. Für noch ausstehende Ne-benkostenabrechnungen wurden T€40; für Ansprüche a us dem Personalkostenbereich T€9 eingestellt. Die restliche Rückstellungssumme gehört zu einer Vielzahl nachkommender Ein-zelrechnungen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Übersicht der „Verbindlichkeiten nach Restlaufzeit“

Verbindlichkeiten	Insgesamt	Davon Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	448	448	0	0
Vorjahr	299	299	0	0
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger	363	363	0	0
Vorjahr	131	131	0	0
3. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	0	0	0	0
Vorjahr	32	32	0	0
4. Verwendungsverpflichtung	2.980	2.980	0	0
Vorjahr	0	0	0	0
5. Sonstige Verbindlichkeiten	44	44	0	0
Vorjahr	12	12	0	0
(davon aus Steuern T€1; Vorjahr T€)				
(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit T€; Vorjahr T€)				
Gesamt	3.835	3.835	0	0

1. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Zuweisungen und Zuschüsse von der EU, dem Bund und dem Land NRW wurden als gesonderte Posten ertragswirksam berücksichtigt. Die Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen kompensieren die verrechneten Abschreibungen, soweit Sachanlageinvestitionen durch die Zuschüsse finanziert worden sind. Bis zum 01.01.2013 galt diese Verfahrensweise auch für die investiven städtischen Zuschüsse. Seitdem werden die investiven städtischen Zuschüsse aber nicht mehr als Sonderposten, sondern als Kapitalrücklage in den Bilanzen der Eigenbetriebe ausgewiesen.

Als Zuschuss von der Stadt Dortmund waren gem. Wirtschaftsplan € 18.336.842,66 für das Berichtsjahr (2020: T€3.755) vorgesehen. Die Verlagerung von drei Planstellen an den FB 1 (€ 75.500,00) und eine Anpassung bei der Planzahl des Projektes „Breitbandausbau“ (€203,38) reduzierten die Höhe des Betriebskostenzuschusses auf € 18.256.139,28.

Davon wurden €7.056.139,28 von der Wirtschaftsförderung abgerufen. Mit diesem Mittelabruf wurden auch die im Jahr 2021 nicht verbrauchten Budgetmittel des Projektes „Neue Stärke“ i. H. v. €742.119,59 gesichert und stehen der Wirtschaftsförderung weiterhin für das Projekt „Neue Stärke“ zur Verfügung.

Zu diesem Mittelabruf gehören auch die im Wirtschaftsplan 2021 vorgesehenen Eigenmittel für das Projekt „Breitbandausbau“ i. H. v. €1.497.926,62. Auch hier konnten die im Jahr 2021 nicht in Anspruch genommenen Mittel i. H. v. €238.152,03 für den weiteren Projektablauf gesichert werden. Der im Jahresergebnis wirksam gewordene Zuschuss beträgt somit €4.075.867,66.

Im Vergleich zum Vorjahr ist bei den Einnahmen der EU-, Bundes- und Landesmittel ein Anstieg i. H. v. T€2.195 zu verzeichnen (2021: T€2.213; 2020: T€1.018). Auf die im Jahr 2021 erzielten Erträge in Höhe von T€2.213 entfallen T€2.338 für das Projekt „Breitbandausbau“.

Das Ergebnis bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen i. H. v. T€18 fällt gegenüber dem Vorjahr um T€107 höher aus (2020: T€11). So stiegen die Sonstigen Zuschüsse im Vorjahresvergleich um T€2 auf T€58 (2020: T€26). Im Jahr 2021 war wieder eine Teilnahme an der Immobilienmesse „EXPO REAL“ möglich. Dadurch konnten auch geplante Beteiligungsfinanzierungen eingenommen werden. Bei den Erträgen aus der Herabsetzung von Rückstellungen verzeichnetet das Jahr 2021 einen um T€8 höheren Ertrag als im Jahr davor (2021: T€104; 2020: T€56).

Die Einnahmen aus Vermietung i. H. v. T€447 (2020 ab Juni: T€225) werden als Umsatzerlöse ausgewiesen und stammen aus den Mieteinnahmen „Töllner Str.“ und der Untervermietung von

Büroflächen, die in der „Grünen Str.“ für den Sitz der Verwaltung der Wirtschaftsförderung angemietet wurden.

Der Personalaufwand fällt im Vergleich zu dem geplanten Personalaufwand um T€1.328 niedriger aus (Plan: T€3.363; Ist: T€3.035). Die Verlagerung von drei Planstellen reduzierte den Planansatz bei den Personalkosten um T€76. Weiter haben Personalkosteneinsparungen durch zeitweise unbesetzte Stellen (Elternzeiten, sich verzögernden Neubesetzungen, krankheitsbedingt, usw.) entscheidend zu der geringeren Inanspruchnahme des Planansatzes beigetragen. So konnte z. B. erst ab Oktober 2021 die Stelle der Geschäftsführung neu besetzt werden. Vergleicht man den Personalaufwand 2021 einmal mit der Höhe des Personalaufwands des Vorjahres, so ist dieser um T€70 gestiegen (T€3.035; 2020: T€2.965).

Die Rückstellung für den noch nicht genommenen Jahresurlaub reduzierte sich um T€18 auf T€24 (2020: T€42); die Rückstellung für Gleitzeitguthaben um T€28 auf T€64 (2020: T€92).

Für das Jahr 2021 beträgt der Anteil für das Leistungsentgelt (LAS) für Angestellte und Beamte insgesamt T€97 (2020: T€91).

Bei der Altersteilzeit (inkl. LAS) veränderte sich der Rückstellungsbetrag für das Jahr 2021 durch die allgemeine Inanspruchnahme und einer Zuführung insgesamt von T€142 (2020) auf T€47.

Die sozialen Aufwendungen für Altersversorgung lagen bei T€545 (2020: T€51); die sozialen Abgaben (inkl. Beihilfen) bei T€1.396 (2020: T€1.281). Davon beträgt der anteilige Aufwand für Beihilfen T€88 (2020: T€75).

Personalbestand

Personalbestand 2021 (Durchschnitt)		Vorjahr	Löhne/Gehälter	Vorjahr
Beamte*innen	20,75	24,25	T€1.261	T€1.468
Beschäftigte	94,25	90,50	T€1.834	T€1.565
Summe	115,00	114,75	T€6.095	T€6.033

Im Durchschnitt waren 115 Personen in Voll- und Teilzeit beschäftigt. Die Anzahl der vollzeitverrechneten Planstellen beträgt 88,52.

Die Abschreibungen fallen im Vergleich zum Vorjahr 2020 in ihrer Höhe um T€100 niedriger aus (2021: T€68; 2020: T€168), da eine große Anzahl der Einrichtungsgegenstände (z. B. GwGs) bereits im Jahr ihrer Anschaffung (2020) vollständig abgeschrieben wurde.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 2.381 g estiegen (T€ 308; 2020: T€ 927). Der Hauptgrund dafür, sind die gegenüber dem Vorjahr neu hinzugekommenen betrieblichen Aufwendungen für das Projekt „Breitbandausbau“ i.H.v. T€ 598.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen (T€; 2020: T €1) betreffen den Aufwand aus der Abzinsung der Rückstellung für Altersteilzeit.

Die Geschäftsleitung schlägt dem Rat vor, den Jahresgewinn i. H. v. € 41.516,86 an den städtischen Haushalt abzuführen.

III . Sonstige Angaben

<u>Anzahl Mitarbeiter*innen je Bereich (im Durchschnitt):</u>		<u>Planstellen</u>
Geschäftsführungsbüro	3,50	6,07
Kundenservice (KUS)	56,75	40,85
Business Information Service (BIS)	41,25	29,50
<u>Kaufmännischer Service (KAS)</u>	<u>13,50</u>	<u>12,10</u>
Summe	115,00	88,52
<u>davon:</u>		
Vollzeit	76,50	
<u>Teilzeit</u>	<u>38,50</u>	
Summe	115,00	

Abschlussprüferhonorar

Die Honorare des Abschlussprüfers betragen einschließlich Umsatzsteuer für Abschlussprüfungsleistungen T€ 13,68 sowie für die prüferische Durchsicht der Kommunalbilanz II und der Ergebnisrechnung II insgesamt T€ 19.

Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung gehörten in 2021 an:

ab 01.10.2021 Marzen, Heike

Tiews, Sylvia

Geschäftsführerin,

Kaufmännische Leiterin.

Anmerkung:

Die Stelle der stellvertretenden Geschäftsführung war in 2021 nicht besetzt. Vom 01.01. – 30.09.2021 war die Stelle der Geschäftsführung nicht besetzt.

Die Bezüge der Geschäftsleitung betragen für das Wirtschaftsjahr 2021: ³

Geschäftsführerin Heike Marzen (Diensteintritt: 01.10.2021):

Gehalt (Festbetrag) € 39.999,99

Aus dem zur Verfügung gestellten Dienstfahrzeug resultiert ein versteuerter geldwerter Vorteil für die Nutzung vom 01.10.2021 – 31.12.2021 i. H. v. € 65, 64. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines persönlich zugeordneten Fahrers. Für die Fahrzeugstellung werden durch Frau Marzen 0,5 % des Listenpreises versteuert und mtl. € 240,00 Nutzungsschädigung für die erlaubte Privatnutzung entrichtet. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Fahrereinsatz wurden für den Zeitraum 01.10.2021 - 31.12.2021 mtl. € 21,88 versteuert.

Stellvertretender Geschäftsführer*in:

Anm.: In 2021 nicht besetzt. € 0,00

Kaufmännische Leiterin Sylvia Tiews:

Gehalt € 88.542,62

Ehemaliger Geschäftsführer Dr. Utz Ingo Küpper:

Ausfallentschädigung für die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit € 15.622,44

Die Angaben zu den Bezügen der Geschäftsleitung erfolgen ohne die Zuführung zu Pensionsrückstellungen, da diese im gesamtstädtischen Abschluss dargestellt sind.

Zahlungen (z. B. Sitzungsentgelte) an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung (AWBEWF) sind in 2021 durch die Wirtschaftsförderung Dortmund nicht erfolgt.

Mitglieder des Ausschusses für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung:

Stimmberechtigte Mitglieder:

Bahr, Thomas (ab 11.02.2021)	Beamter
Becker, Annette	Kaufm. Angestellte
Brenker, Elisabeth (ab 11.02.2021)	Angestellte im öffentlichen Dienst
Denzel, Lisa	Juristin
Garbe, Heinrich Theodor	Journalist

³ Die Eigenbetriebsverordnung wurde für das Land NRW durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 963) mit der Folge geändert, dass unter Namensnennung die Bezüge und erhaltenen Leistungen der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung gem. § 285 HGB einzeln darzustellen sind. Die o.g. Verordnung ist am 31.12.2009 in Kraft getreten.

Heymann, Torsten	Qualitätsbeauftragter
Ixkes-Henkemeier, Silvy	Selbständige PR- und Kommunikationsberaterin
Karacakurtoglu, Fatma (bis 24.06.2021)	Dipl. Sozialwissenschaftlerin
Keßler, Andrea	Selbständig
Klug, Dr. Oliver	Hauptgeschäftsführer, Rechtsanwalt
Küpper, Dr. Arne	Account Manager
Neuhaus, Stefan (bis 11.02.2021)	k. A.
Neumann, Dr. Christoph	Statistiker
Nienhoff, Matthias	Sparkassenbetriebswirt
Noltemeyer, Svenja	Dipl. Ing. Raumplanung
Reppin, Udo	Handelsvertreter
Rüther, Franz-Josef	Rechtsanwalt
Siebert, Jan Fritz Leopold (bis 24.06.2021)	k. A.
Schlienkamp, Olaf	Kundenberater
Stackelbeck, Martina	Dipl.-Volkswirtin Wissenschaftliche Angestellte Zentrale Gleichstellungsbeauftragte
Stock, Kathrin	k. A.
Sträter, Manfred (ab 24.06.2021)	k. A.
Tenbenschel, Christiane (ab 24.06.2021)	Sozialwissenschaftlerin
Waßmann, Uwe (bis 11.02.2021)	Finanzbeamter
Worth, Daniela	Lehrkraft für Pflegeberufe

Mitglieder ohne Stimmrecht:

Alyou, Jamil	Projektmanager
Wille, Walter	Rentner

nachrichtlich:

An den Sitzungen des Betriebsausschusses (AWBEWF) nehmen regelmäßig teil:

Geschäftsleitung:

Marzen, Heike	Diensteintritt: 01.10.2021	Geschäftsführerin
Tiews, Sylvia		Kaufmännische Leiterin

Geschäftsbereichsleitung Kundenservice (KUS):

Corzilius, Friedrich-Wilhelm

Beschäftigtenvertreter:

Prothmann, Martin

Winkler, Sebastian

Konzernzugehörigkeit:

Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Dortmund wird in den Gesamtabschluss der Stadt Dortmund einbezogen.

Nachtragsbericht:

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für den Betrieb eingetreten.

Dortmund, den 07.03.2022

Heike Marzen

Geschäftsführerin

Sylvia Tiews

Kaufmännische Leiterin

Wirtschaftsförderung Dortmund, Eigenbetrieb, Dortmund

Anlagevermögen zum 31.12.2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwert	
	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.833,80	0,00	0,00	4.833,80	4.263,80	140,00	0,00	4.403,80	430,00	570,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	4.833,80	0,00	0,00	4.833,80	4.263,80	140,00	0,00	4.403,80	430,00	570,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und Bauten	1.960.677,95	0,00	0,00	1.960.677,95	421.751,97	19.103,00	0,00	440.854,97	1.519.822,98	1.538.925,98
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	934.777,23	22.490,72	0,00	957.267,95	448.278,23	48.730,72	0,00	497.008,95	460.259,00	486.499,00
Summe Sachanlagen	2.895.455,18	22.490,72	0,00	2.917.945,90	870.030,20	67.833,72	0,00	937.863,92	1.980.081,98	2.025.424,98
III. Finanzanlagen				0,00						
Beteiligungen	78.296,54	35.802,00	0,00	114.098,54	0,00	0,00	0,00	0,00	114.098,54	78.296,54
Summe Finanzanlagen	78.296,54	35.802,00	0,00	114.098,54	0,00	0,00	0,00	0,00	114.098,54	78.296,54
Summe Anlagevermögen	2.978.585,52	58.292,72	0,00	3.036.878,24	874.294,00	67.973,72	0,00	942.267,72	2.094.610,52	2.104.291,52

Lagebericht 2021 der Wirtschaftsförderung Dortmund

Grundlage des Unternehmens

Die Wirtschaftsförderung Dortmund ist agile Netzwerkerin für den Wirtschaftsstandort Dortmund. Kernaufgabe ist die Weiterentwicklung und Umsetzung bestehender und die Etablierung neuer Angebote, die den Unternehmen bei der Bestandssicherung und bei ihrem Wachstum helfen. Hierzu führt der Betrieb eine Vielzahl von Projekten zur Stärkung der heimischen Wirtschaft und zur Beschäftigungs- und Ansiedlungsförderung durch.

Die Wirtschaftsförderung Dortmund selber wird nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, einer eigenen Satzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) in der Fassung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644 / SGV NRW 641) als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt. Dabei entscheidet der Rat der Stadt nach Maßgabe des § 41 GO NRW und des § 4 EigVO NRW über die grundlegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes und wird dabei vom Betriebsausschuss unterstützt.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Für die interne Betriebssteuerung sind in erster Linie die Betriebskostenzuschüsse sowie das Jahresergebnis von Bedeutung, während die Anzahl der Mitarbeiter den nichtfinanziellen Leistungsindikator darstellen. Hinsichtlich der weiteren Erläuterung wird auf den Wirtschaftsbericht, die Angaben zur Ertragslage sowie des Prognoseberichts verwiesen.

Wirtschaftsbericht

Im Wirtschaftsjahr 2021 lag der Schwerpunkt der Arbeit erneut auf der Bekämpfung der Pandemie. Lokale Unternehmen wurden durch bewährte Beratungsprogramme aber auch durch neu geschaffene Angebote des Wirtschaftsprogramms „Neue Stärke“ bei ihren Herausforderungen unterstützt. Zudem wurde mit dem Ausbau der digitalen Infrastruktur begonnen, die Entwicklung des Hafenviertel Speicherstraße weiter voran getrieben, Flächenentwicklungen wie Knepper oder Newpark begleitet, an der Übergangquote Schule-Beruf gearbeitet sowie an der Ansiedlung neuer Unternehmen und der Unterstützung von Startups und lokalen Unternehmen.

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt die Wirtschaftsförderung mit einem Jahresgewinn i. H. v. €41.516,86 ab (2020: Jahresgewinn T€23). Die im Vorjahr getroffene Prognose von einem ausgeglichener Jahresergebnis wurde somit in 2021 übertroffen.

Vermögenslage

Das Gesamtvermögen der Wirtschaftsförderung beläuft sich auf T€12.203 (2020: T€7.853). Damit liegt es um T€1.350 über dem Stand zum Jahresbeginn. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich das Anlagevermögen um T€; das Umlaufvermögen ist um T€1.356 gestiegen. Die Summe der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ist gegenüber dem Vorjahr um T€ gestiegen.

Zu dem Umlaufvermögen gehören die Forderungen aus Leistungen, welche um T€ 8 gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind. Die Forderungen gegenüber der Stadt Dortmund haben im Vergleich um T€7.737 zugenommen und basieren u.a. auf Forderungen aus dem Betriebskostenzuschuss 2021.

Weitere Bestandteile des Umlaufvermögens sind die Forderungen gegenüber dem Land NRW, dem Bund und der EU, die zusammen um T€11 gestiegen sind.

Durch die Zuführung zur Kapitalrücklage (T€6) und durch das positive Jahresergebnis 2021 (T€42) verändert sich das bilanzielle Eigenkapital von T€1.095 auf T€1.469. Unter Berücksichtigung der Ertragszuschüsse und Sonderposten entspricht das 36,63 % der Bilanzsumme.

Die Sonstigen Rückstellungen stiegen gegenüber dem Vorjahr (2020: T€1.128) um T€10 auf T€1.738.

Ertragslage

Als Zuschuss von der Stadt Dortmund waren gem. Wirtschaftsplan € 18.336.842,66 für das Berichtsjahr (2020: T€3.755) vorgesehen. Die Verlagerung von drei Planstellen an den FB 1 (€75.500,00) und eine Anpassung bei der Planzahl des Projektes „Breitbandausbau“ (€203,38) reduzierten die Höhe des Betriebskostenzuschusses auf € 18.256.139,28.

Davon wurden €7.056.139,28 von der Wirtschaftsförderung abgerufen. Mit diesem Mittelabruf wurden auch die im Jahr 2021 nicht verbrauchten Budgetmittel des Projektes „Neue Stärke“ i. H. v. €1.742.119,59 gesichert und stehen der Wirtschaftsförderung weiterhin für das Projekt „Neue Stärke“ zur Verfügung.

Zu diesem Mittelabruf gehören auch die im Wirtschaftsplan 2021 vorgesehenen Eigenmittel für das Projekt „Breitbandausbau“ i. H. v. €1.497.926,62. Auch hier konnten die im Jahr 2021 nicht in Anspruch genommenen Mittel i. H. v. €1.238.152,03 für den weiteren Projektlauf gesichert werden. Der im Jahresergebnis wirksam gewordene Zuschuss beträgt € 14.075.867,66.

Im Vergleich zum Vorjahr ist bei den Einnahmen der EU-, Bundes- und Landesmittel ein Anstieg i. H. v. T€195 zu verzeichnen (2021: T€213; 2020: T€1018). Auf die im Jahr 2021 erzielten Einnahmen in Höhe von T€213 entfallen T€338 für das Projekt „Breitbandausbau“.

Das Ergebnis bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen i. H. v. T€18 fällt gegenüber dem Vorjahr um T€07 höher aus (2020: T€11). So stiegen die Sonstigen Zuschüsse im Vorjahresvergleich um T€2 auf T€58 (2020: T€26). Im Jahr 2021 war wieder eine Teilnahme an der Immobilienmesse „EXPO REAL“ möglich. Dadurch konnten auch geplante Beteiligungsfinanzierungen eingenommen werden. Bei den Erträgen aus der Herabsetzung von Rückstellungen verzeichnetet das Jahr 2021 einen um T€8 höheren Ertrag als im Jahr davor (2021: T€04; 2020: T€56).

Der Personalaufwand fällt im Vergleich zu dem geplanten Personalaufwand um T€328 niedriger aus (Plan: T€363; Ist: T€035). Die Verlagerung von drei Planstellen reduzierte den Planansatz bei den Personalkosten. Weiter haben Personalkosteneinsparungen durch zeitweise unbesetzte Stellen (Elternzeiten, sich verzögernden Neubesetzungen, krankheitsbedingt, usw.) entscheidend zu der geringeren Inanspruchnahme des Planansatzes beigetragen. Vergleicht man den Personalaufwand 2021 einmal mit der Höhe des Personalaufwands des Vorjahres, so ist dieser um T€70 gesunken (T€035; 2020: T€965).

Die Abschreibungen fallen im Vergleich zum Vorjahr 2020 aufgrund des Auslaufens von Nutzungsdauer in ihrer Höhe um T€00 niedriger aus (2021: T€68; 2020: T€68).

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um T€381 gestiegen (T€308; 2020: T€6927). Der Hauptgrund dafür, sind die gegenüber dem Vorjahr neu hinzugekommenen betrieblichen Aufwendungen für das Projekt „Breitbandausbau“ i.H.v. T€598.

Finanzlage

Wie im Vorfeld bereits beschrieben, finanziert sich die Wirtschaftsförderung Dortmund im Wesentlichen durch einen städtischen Betriebs- und Investitionskostenzuschuss sowie durch verschiedene EU-, Bundes- und Landeszuschüsse.

Zudem besteht noch optional die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Liquiditätskredites. Die Inanspruchnahme eines Liquiditätskredites ist für den Fall vorgesehen, dass keine ausreichenden liquiden Mittel aus dem Betriebskostenzuschuss zur Verfügung stehen.

Der durch den Rat beschlossene Kreditrahmen für das Jahr 2021 beträgt T€2.000. Der Liquiditätskredit wurde nicht in Anspruch genommen.

Die wirtschaftliche Lage kann insgesamt als gut bezeichnet werden.

Prognose,- Chancen- und Risikobericht

In seiner Sitzung am 17.12.2020 hatte der Rat der Stadt Dortmund den Wirtschaftsplan und die Produkt- und Leistungsplanung der Wirtschaftsförderung Dortmund für das Jahr 2021 beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde auch beschlossen, dass die Wirtschaftsförderung einen Liquiditätskredit bis zu einer Höhe von T€12.000 im Wirtschaftsjahr 2021 in Anspruch nehmen darf. Die Inanspruchnahme eines Liquiditätskredits ist allerdings nur für den Fall vorgesehen, dass keine ausreichenden liquiden Mittel aus dem Betriebskostenzuschuss zur Verfügung stehen. Vor allem der „Breitbandausbau“ erfordert diese Größenordnung. Der Liquiditätskredit wurde bisher nicht in Anspruch genommen.

Darüber hinaus ist die Wirtschaftsförderung Dortmund bestrebt, wenn immer möglich, Förderungen für Projekte zu akquirieren, die sie in ihren Tätigkeitsfeldern und ihrer Zielerreichung unterstützen. Gem. dem Wirtschaftsplan stehen der Wirtschaftsförderung Dortmund bereits €2.529.200 an EU-, Bundes- und Landesmitteln als zielorientierte Projektfinanzierung für das Jahr 2022 zur Verfügung. Für das Wirtschaftsjahr 2022 werden eine annähernd gleichbleibende Entwicklung der entstehenden Erträge und Aufwendungen und ein ausgeglichenes Jahresergebnis erwartet.

Wie sich die Förderlandschaften in Zukunft entwickeln werden, ist nicht vorhersehbar. Mittelfristig kann jedoch eine Reduzierung der Drittmittel die Fortführung einzelner zeitlich begrenzter Projekte sowie den Neustart von Projekten gefährden. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um ein bestandsgefährdendes Risiko.

Zu den in der Einrichtung bestehenden Instrumenten der Finanzierung zählen im Wesentlichen Forderungen und Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten. Forderungsausfälle sind die Ausnahme, da die Forderungen im Wesentlichen gegen die Stadt Dortmund, Land, Bund und EU bestehen. Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

Der Eigenbetrieb verfügt über ein Risikofrüherkennungssystem, um jederzeit kurzfristig auf entsprechende Entwicklungen reagieren zu können. Die für die Wirtschaftsförderung existierenden Risiken sind identifiziert und bewertet worden. Um zukünftige Entwicklungen des Eigenbetriebes und dessen Umfeld besser erkennen und messen zu können, sind in diesem Zusammenhang auch geeignete Frühindikatoren definiert worden. In regelmäßigen Abständen erfolgen eine Aktualisierung der unterstützenden Kennzahlen und eine Überprüfung der zugehörigen Ziele.

So erstellt die Geschäftsleitung vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan und einen fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplan. Hinzu kommen eine Produkt- und Leistungsplanung und eine Arbeitsplanung für die einzelnen Geschäftsbereiche und Teams, in der Projekte und Ziele auf Basis des zur Verfügung stehenden Budgets vereinbart werden. Die Einhaltung der gesetzten Ziele wird regelmäßig über ein speziell darauf ausgerichtetes Kennzahlensystem überprüft.

Kommt es zu Abweichungen, werden diese entsprechend der festgelegten Verantwortlichkeiten weitergemeldet, um geeignete Maßnahmen einleiten zu können. Die zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind bereits definiert.

Aufgrund der kommunalen Zugehörigkeit des Betriebes zur Stadt Dortmund und der damit verbundenen Zuschuss basierenden Finanzierung bestehen bei der Wirtschaftsförderung Dortmund Bestands gefährdende Risiken - verglichen mit einem Unternehmen in der „Freien Wirtschaft“ - in dem Maße nicht.

Dortmund, den 07.03.2022

Heike Marzen

Geschäftsführerin

Sylvia Tiews

Kaufmännische Leiterin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wirtschaftsförderung Dortmund

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Dortmund - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsförderung Dortmund für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 Abs. 3 und Abs. 5 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 Abs. 3 und Abs. 5 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 13. April 2022



Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


(Börner)
Wirtschaftsprüferin


(Black)
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € ein Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.